

## Rettungsgasse – was ist das?

Haben Sie jetzt als Leser der brandwacht über diese Überschrift verständnislos den Kopf geschüttelt? Vermutlich, denn das Thema Rettungsgasse wurde schon mehrfach ausführlich in der **brandwacht** aufgegriffen – und es begleitet die Angehörigen der bayerischen Einsatzkräfte in Feuerwehren und Rettungsdienst fast tagtäglich bei ihren Einsätzen auf den Autobahnen im Freistaat Bayern.

Aber nichts scheint für Verkehrsteilnehmer so schwierig zu sein, wie die Bildung und das Halten der Rettungsgasse. Das ist kaum nachvollziehbar, denn es ist fester Bestandteil der Führerscheinausbildung und in den letzten Jahren wird zudem verstärkt mit Flyern, Video-Spots und auf Veranstaltungen informiert und aufgeklärt. Und trotzdem – die Bildung der Rettungsgasse ist oftmals nur Glückssache, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Unfallopfer. Das darf nicht sein! Es gilt, mit vereinten Kräften gegen die Gedankenlosigkeit, Unkenntnis und

Rücksichtslosigkeit vorzugehen.

Die Bildung der Rettungsgasse muss als ganz selbstverständliche Reaktion bei stockendem oder stehendem Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Richtungsfahrbahnen im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer verankert werden.

Und hier bitten wir Sie, die Mitglieder der Feuerwehren, Rettungsdienste, freiwilligen Hilfsorganisationen und des THW um Ihre Mithilfe. Dienen Sie bitte als Vorbild bei der Bildung der Rettungsgasse, wenn Sie privat als Verkehrsteilnehmer unterwegs sind. Menschen sind Nachahmungstäter. Beginnt ein Autofahrer diese zu bilden, führt dies oftmals zu einer »Kettenreaktion« und lässt auch die anderen Verkehrsteilnehmer richtig reagieren und handeln. Nur wenn es gelingt, die Rettungsgasse als eine »Selbstverständlichkeit« zu etablieren, können Einsatz- und Rettungskräfte ihre Aufgabe erfüllen: Leben retten! □



**Wann** Die Rettungsgasse muss gebildet werden, wenn Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden. Bei einem Stau sollten Autofahrer schon vor dem Stillstand an die Rettungsgasse denken.

**Wo** Die Rettungsgasse ist zwischen dem linken Fahrstreifen und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung zu bilden.

**Wie lange** Da auf Einsatz- und Rettungskräfte, noch Bergungs- und Abschleppdienste folgen können, darf man erst dann auf seine Fahrspur zurück, wenn sich der Stau auflöst.

**Tipp** Wenn sich Fahrzeuge nur noch mit Schrittgeschwindigkeit vorwärtsbewegen, bereits an die Rettungsgasse denken. Sobald Autos einmal stehen, bereitet es oft große Probleme, Platz für die Rettungsfahrzeuge zu schaffen.

## Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – Erfolgreicher Einsatz Bayerns!

Am 28. 12. 2016 ist eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft getreten. Bayern hat sich gemeinsam mit Brandenburg im Bundesrat erfolgreich dafür eingesetzt, dass für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste sowie des THW und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, für die bisher der kleine LKW-Führerschein (Klasse C1) ausreichend war, alles beim Alten bleibt.

Die EU-Kommission hatte gegen Deutschland wegen der unvollständigen Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Um die beanstandeten Punkte richtlinienkonform umzusetzen, mussten insbesondere die Fahrerlaubnisklassen C1 (Klein-LKW) und D1 (Klein-Bus) neu abgegrenzt werden. Der

Entwurf der Bundesregierung sah hierzu vor, dass für viele Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen, die bisher mit einem (kleinen) LKW-Führerschein gefahren werden konnten, künftig ein (kleiner) Bus-Führerschein erforderlich gewesen wäre. Dies hätte auch Auswirkungen für die Fahrer von Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, THW und sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes gehabt.

Auf Initiative Bayerns und Brandenburgs hat der Bundesrat der Änderung der FeV daher nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine Ausnahmeregelung für bestimmte Einsatzfahrzeuge geschaffen wird, wonach für diese weiterhin nur eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erforderlich ist. Eine finanzielle und bürokratische Mehrbelastung, besonders

für Ehrenamtliche, konnte damit verhindert und die Einsatzfähigkeit der bayerischen Rettungskräfte aufrechterhalten werden.

Für die genannten Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen neben dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut und nicht länger als acht Meter sind, reicht damit – wie bisher – ein LKW-Führerschein der Klassen C1, C1E, C bzw. CE aus.

Der »Feuerwehrführerschein« nach der Bayerischen Fahrerlaubnisverordnung ist von dieser Neuregelung nicht betroffen. Da dieser nur einen PKW-Führerschein (Klasse B) voraussetzt, hat die Neueinteilung der LKW- und Bus-Klassen darauf keine Auswirkung. □

Aufn.: Th. Gaulke.